85.
8.

Chur-Pfaltz

Erneuerte

CCIS-Ordnung.

ausserhalb Dero Residentz-Statt
Heydelberg.

Publicirt

Im Jahr 1672.

I. Von allerhand frembden Weinen / so in Chur-Pfaltz gebracht / vnd zum Verbrauch oder Verkauff niedergelegt werden.

EIn jeder / er sey auch wer da wolle / der frembde oder außländische Wein auß serhalb Chur-Pfaltz erkaufft / vertauscht / oder vnter was Namen es seyn mag / an sich erhandelt / vnd in Chur-Pfaltz bringt / solchen es seye zum Verbrauch oder Verkauff niederzulegen / soll schuldig vnd gehalten seyn / von jedem Fuder die verordnete Drey Gülden Accis zu bezahlen / vnd zu dem ende gehörige Zeichen davor zu lösen : Diese Zeichen / so bey Chur-Pfaltz Rechen-Cammer gefertigt werden / vnd in bereitschafft seynd / sollen durch die Zollbereiter jedes Ampts / wie die Zollzeichen abgeholt / verrechnet / vnd den Schultheissen jeglichen Orts ein Vorrath davon zugestellt werden / die dan einem jeden / der da frembde Wein ins Land bringen will / gegen entrichtung der verordneten gebühr / nach advenant der anzahl Wein / gehörige Zeichen außlieffern / hingegen das verordnete Gelt von ihnen empfangen / vnd solches quartaliter bey den Auffschlüssen lieffern sollen : Auff daß man aber versichert seyn möge / daß von diesen frembden Weinen die gebühr abgestattet werde / so soll durch die Ober-Beampten / allen Zöllern vnd Vmbgeltern / bey ihren Eyds-Pflichten aufferlegt werden / vnd zwar erstlich den Zöllern / daß sie an

ihren

ihren anvertrauten Zollstätten keine frembde Weine solcher gestalt ins Land zu bringen / vnd daselbst zu verkauffen oder zu verbrauchen / es habe dan der jenige / dem der Wein gehörig/zuvor seine gebührende Zeichen gelöset/ (worzu die Zöller den frembden oder vnwissenden im durchführen anzeige vnd anweisung thun sollen) vnd solche alsdan vorgewiesen/passiren lassen: Den Vmbgeltern aber ist ebenmässig ernstlich einzubinden / daß sie keine frembde Wein ohne Vorweiß- vnd Einliefferung deß gelößten Zeichens einkellern lassen / darzu ihnen dan / die Kieffer vnd Wein-Einleger specialiter angewiesen werden sollen / auff daß hierinnen kein Vnterschleiff vorgehen möge ; Ermeldte Vmbgelter sollen auch über sothane niderlegende frembde Wein ein ordentlich Register halten / die Zeichen fleissig colligiren / vnd bey jedesmahligem Quartal-Auffschluß reproduciren / doch haben bey dieser Verordnung Chur-Pfaltz Beampte den Vnterscheid zu beobachten / daß der jenigen benachbarten Herrschafften Lande / so Ihren Vnterthanen gestatten / auß Chur-Pfaltz Landen Wein zu holen / oder Chur-Pfaltz Vnterthanen zulassen / ihren Wein in dero Lande zu bringen / hierunter nicht verstanden / sondern von dieser Aufflag expresse außgenommen seyn vnd bleiben sollen.

2. Von Früchten / so in die Mühlen zu vermahlen vnd zu schroten geführt werden.

DIese Accis-Gelter sollen folgender gestalt erhaben werden: Alle Landschreiber / Zollschreiber / Ampt-Schultheissen vnd Ampts-Keller/sollen die ihnen vntergebene Zollbereiter dahin anhalten / daß sie quartaliter so viel getruckte Zeichen/ als sie vermeinen / daß zu einer Quartal-Consumption vnd etwas darüber/in dem ihnen anvertrautem Ampt vonnöthen seye/

88. bey Thur-Pfaltz Rechen-Cammer (woselbsten allezeit ein Vorrath seyn wird) empfangen / vnd ordentliche Sorten-Zettel über die empfangene Zeichen (welche nach proportion der massung von $\frac{1}{8}$ biß zu einem Malter / so dan von ein biß zehen Malter zu Geld angeschlagen / eingerichtet) zurück geben / vmb selbige alsdann / wie andere Zollzeichen in hiesiger Zollzeichen-Rechnung / vnter einer absonderlichen Rubric nach den Zoll / vnd Weingeltern gebührend einzuführen: Von solchen Zeichen sollen die Zollbereiter den Vmbgeltern in Stätten / oder wer deßhalben möchte bestellt werden / vnd den Schultheissen auff den Dörffern / oder auch den Vmbgeltern / so viel Zeichen von allerhand Sorten zustellen / als jedes Orts zur consumption vonnöthen ist: Ein jeder nun / es seyen Einheimische oder Frembde / auch ohne allen vnterscheid der Personen / so einige Früchten zu mahlen oder zu schrotten in die Mühlen bringen will / soll schuldig vnd gehalten seyn / über so viel / als er mahlen oder schrotten zu lassen gedencket / bey den Vmbgeltern oder Schultheissen / oder wer dißfalls verordnet / sothane Zeichen bey vnvermeidlicher Straff der confiscation, oder erstattung doppelen werths deß- / so verschwigen worden / auff den fall jemands betretten würde / der kein Zeichen gelöset hätte / zu lösen / welche Zeichen ein jeder / so einige Früchten zu mahlen oder zu schrotten in die obbesagte Mühlen thun will / bey lieferung derselben / den Müllern (welchen / vnd so wol denen die Chur-Pfälz. Vnderthanen vnd beständer seyn / als deren Mühlen in Chur-Pfaltz vnzweiffentlichem Territorio, vnd vnter Dero hohen Lands-Fürstlichen Bottmässigkeit gelegen / von den Aempternn scharpff einzubinden / von niemand / wer der auch seye / einheimische oder frembde / einige Früchten nicht anzunehmen / es werden dan die darzu gehörige Zeichen zugleich mit übergeben) zuzustellen / diese Zeichen sollen die Müller einziehen / in eine verschlossene Büchsen (welche einem jeden Müller von den

Be-

89. 99.

Beampten zuzustellen / die Schlüssel darzu aber bey Ampt zu verwahren) einwerffen / vnd davon keines zu seinem Vortheil herauß behalten / wie dan auch ein jeder Müller auff seine eygene Frucht / die er erkaufft oder selbst erbaut / vnd zum verbrauch oder verkauff vermahlen wird / sothane Zeichen zu lösen schuldig seyn solle / alles bey obgemeldter vnnachlässiger Straff / womit die Vbertretter vnaußbleiblich angesehen werden sollen ; Auff daß aber die Müller deme also getreulich nachkommen / so sollen sie sampt ihrem Gesind in würckliche Eyds-Pflichten genommen / vnd diese Verpflichtung wegen deß zu : vnd abgehenden Gesindes so wol in Stätten bey denen ohne dem gewohnlichen Schwer-Tagen / als auch in den Dorffschafften jedes Jahr widerholt / vnd ihnen das leistende Juramentum jedesmal geschärffet werden.

Es soll auch niemanden von Chur-Pfaltz Vnderthanen / oder einigem andern / so in Dero Bottmässigkeit sich auffhält / ohne vnterscheid erlaubt seyn / auff einigen frembden / so wol in Chur-Pfaltz Territorio, als ausser demselben gelegenen Mühlen / dafern sie einheimische Mühlen erlangen können / mahlen oder schrotten zu lassen ; Solte aber einem oder anderm Vnderthanen solches wegen entlegenheit der einheimischen Mühlen beschwer : vnd kostbarlich fallen / so wäre ihnen solchen falls zwar zuzulassen / die nächstgelegene frembde Mühlen zu besuchen / jedoch sollen die jenige solches ohne vorwissen vnd verwilligung vnserer vorgesetzten Schultheissen vnd Vmbgelter jedes Orts / auch gebührende außlösung der Zeichen über so viel als sie mahlen oder schrotten lassen wollen / keines wegs zu thun macht haben / die außlösende Zeichen aber soll ein jeder / der obgedachten falls auff frembde Mühlen mahlen will / quartaliter den Zollbereitern / welche ohne dem dieser Accis Gelter abrechnung halber von Ort zu Ort reiten müssen / zu den Auffschlüssen zu liefern schuldig seyn / alles bey vermeidung obangeregter Straff der Confiscation, oder ersetzung

setzung deß doppelen werths der ohne Zeichen vnd Gelt vermahlener oder geschrottener Früchten : Ein jeder Schultheiß oder Vmbgelter / oder der / deme die Accis-Zeichen anvertrauet seynd / soll auch bey außgebung derselben / sich alles fleisses vnd wol vorsehen / daß selbige mit dem vor- vnd zunamen dessen / so mahlen will / sampt dem Ort der Wohnstatt / item den Mühlen / worauff gemahlen oder geschrotten wird / vnd dan mit Tag vnd Jahr richtig beschrieben seyen / als nemlich : Hans Knopff von Walttorff / mahlt in der Dornmühl Chur-Pfältzisch / oder Nickel Peter von Wald-Michelbach mahlt zu Mörlenbach Mayntzisch / den vnd den / ꝛc. Die solcher massen von Mehl vnd Maltz fallende Gelter / sollen von den Vmbgeltern / oder dem / so deßwegen bestellt seyn wird / erhaben / der empfang in ein richtiges Register auffgeschrieben / welches / nachdem dasselbe zuvorher von den Zollbereitern der behör nach durchgangen / vnd von denselben vnterschrieben / nebenst den gefallenen Geltern quartaliter zu den Auffschlüssen beygebracht / darüber / wie es mit den Zoll : vnd Vmbgeltern zu geschehen pflegt / ordentliche Zettul gefertiget / vnd so dan mit andern Auffschluß-Geltern zur Cammer geliefert werden.

3. Vom Fleisch.

VOn allem Vich / so in den Stätten vnd Dörffern in Chur-Pfaltz Landen / es seye von Metzgern oder andern Haußleuten zum verkauff oder eygenem Haußgebrauch geschlachtet wird / solle der verordnung nach die angesetzte Accis folgender gestalt erhaben werden : Die Zollbereiter sollen die hierzu gedruckte Zeichen bey Chur-Pfaltz Rechen-Cammer quartaliter abholen / von denselbigen den jenigen Personen / denen die erhe-

erhebung solcher Gelter anbefohlen/ nach befinden/die Nothturfft distribuiren / die dann / vnd zwar die Vmbgelter in den Stätten jedermänniglich / der einig Vich indie Statt einbringt selbiges zu schlachten / auff anmelden/den Sorten nach gebührende Zeichen gegen das angesetzte Gelt außliefern / darüber ordentliche Register mit beysetzung eines jeden Namens / Tag vnd Zeit halten / vnd niemanden / es sey auch wer da wolle / das geringste frey / sondern auch von dem Zuchtvich / so in den Stätten geschlachtet wird / ohne vnterscheid ebenmässig die gebührende Zeichen lösen lassen / worüber sie dan gute auffsicht tragen sollen / damit diese angeordnete Accis von männiglich gefallen / auch die jenige / so hierinnen frefeln vnd darüber betretten würden / bey den Auffschlüssen / vmb selbige alsdann dem befinden nach mit gebührender Straff zu belegen / angezeigt werden mögen : Es soll aber in den Stätten den Pförtnern an den Thoren Befehl gegeben werden/ die dan auch deßhalben mit würcklichen Eydspflichten zubelegen / daß sie niemanden ohne vnterscheid an den Thoren/einig stück Vich / so zum schlachten herein gebracht wird / ohne vorweiß : vnd einlieferung deß außgelößten Zeichens passiren lassen/ sondern solches so lang auffhalten / biß das gehörige Zeichen dafür beygebracht werde : Die empfangende Zeichen sollen die Pförtner in eine absonderliche verschlossene Büchse / die einem jeden zuzustellen / einwerffen / der Schlüssel darzu aber bey dem Ampt behalten werden : Den Pförtnern wäre auch bey leistung deß Eyds ernstlich mit einzubinden/ daß sie keine Zeichen herauß behalten / gefährde damit zu treiben / sie sollen auch kein Gelt vor sich annehmen / vnd das Vich passiren lassen / sondern alles dem Vmbgelter zuweisen / bey hoher vnvermeidlicher Straff / da ein oder ander dißfalls hierwider handlen solte.

Auff

Auff den Dörffern aber solle den Schultheissen oder Vmbgeltern anbefohlen werden / daß sie über alles Vich / so bey ihnen durch Metzger oder andere Haußleut geschlachtet wird / nächst erhebung der verordneten Accis eine ordentliche Verzeichnus halten / solche zu end deß Quartals vor Gericht / daß ein mehrers nicht geschlachtet worden / vnd davon zu Accis gefallen seye / attestiren vnd sieglen lassen / welche sie dan neben dem erhabenen Gelt zum Auffschluß zu liefern / vmb diese Gelter mit andern dergleichen in eine summam zu bringen / vnd wie oben bey der Frucht-Accis gedacht / ebenmässig zu verrechnen.

Damit aber die Einsamler dieser Gelter wegen ihrer dißfalls habender bemühung einige Ergötzlichkeit genieſſen mögen / so soll denen in den Stätten über die bereits genieſſende Besoldung noch ein gewisses zugelegt / denen auff dem Land aber die Belohnung / wie von dem Vmbgelt bißhero bräuchlich gewesen / bey der lieferung gereicht werden.

Nicht weniger soll es auch der dißfalls einkommenden Frefel der abtheil : vnd verrechnung halber / wie mit den Zoll : vnd Vmbgelts-Frefeln gehalten ; Jngleichem auch den Zollbereitern vor ihre ihnen solcher gestalt ferners zuwachsende bemühung / eine billige addition ebenmässig verordnet werden.

So sollen endlich die verrechnete Beampten alle diese Gelter in ihren anvertrauten Rechnungen vnter absonderlichen rubriequen per Einnahm / vnd als zur Cammer geliefert per Außgab durchführen vnd verrechnen / da auch so wol in erheb : als Verrechnung dieser Accis-Gelter bey ein oder anderm einiger Zweiffel / so hierinnen nicht erläutert / entstehen solte / haben er oder dieselbe deßwegen bey Chur-Pfaltz Rechen-Cammer gebührend anzufragen / vnd sich weiteren Bescheids zu erholen.

4. Vom

4. Vom Papier.

ZV allen Schrifften/ so bey Chur-Pfaltz Cantzley vnd deren Corporibus, item bey den Aemptern/ Statt-Rath/ Gericht- vnd Vnder-Gerichten/ durch Advocaten, Procuratores, Notarien, oder auch Particulier-Personen/ wer die auch seyn mögen/ übergeben/ es treffe an was es immer wolle/ als Eheberedungen/ Contracten, Kauff- oder Güldverschreibungen/ Obligationes, Testamenta, Codicillen, Inventationes, Theilungen/ item Supplicationes vnd allerhand Judicial-Schrifften/ so bey Vnserm Hof- Ehe- vnd Vnter-Gerichten producirt vnd angenommen werden/ soll niemanden/ einig anderes Papier oder Pergament/ als welches bey Chur-Pfaltz Cantzley mit einem gewissen Zeichen gestempelt/ vnd dessen allezeit ein Vorrath zu männiglichs gebrauch in bereitschafft seyn wird/ darzu zu nehmen vnd zu gebrauchen hinfüro verstattet seyn; Es sollen auch von dato an zu rechnen/ keinerley Schrifften oder Acten, die haben Namen wie sie wollen/ bey vorerzehlten Corporibus sampt vnd sonders/ gebraucht noch angenommen werden/ viel weniger in judicialibus gültig/ die nicht auff dergleichen Papier oder Pergament geschrieben seyn (die jenige Documenta allein außgeschieden/ so vor dieser neuen Verordnung außgefertiget/ vnd originaliter producirt werden müsten) zu dem ende dan alle vnd jede Advocaten, Procuratores, Notarien, item Ampt- Statt- vnd Gerichtschreiber so wol als die particulier-Personen selbsten keinerley Schrifften/ weder auff Papier noch auff Pergament/ so nicht bey Chur-Pfaltz Cantzley vorgemeldter massen gestempelt/ auffsetzen oder übergeben sollen/ bey gäntzlicher verwerff- vnd vernichtigung der also außgefertigten Schrifften/ derowegen sich dan männiglich/ so dergleichen vonnöthen/ bey Zeiten mit einer an-

zahl gestempelten Papiers/ wie auch mit Pergament nach Nothdurfft zu versehen.

Es sollen aber zu dem ende Chur-Pfaltz Land: vnd Zollschreiber / auch Ampt-Schultheissen vnd Amptskeller/wie auch Landschreiberey Gefäll-Verweser/ auff daß männiglich das gestempelte Papier vnd Pergament in der nähe haben möge / eine zulängliche quantität bey der Cantzley empfangen/ vnd einem jeden / der dessen benöthiget / gegen erlegung der darauff gesetzten Accis zukommen lassen / hergegen die erhebende Gelter dem jenigen / von dem er das Papier vnd Pergament in empfang genommen / einliefern / vmb solches gebührend zu verrechnen.

TAXA,

Wie die zu einem Subsidial-Mittel angeordnete neue Accis, respectivè von frembden in die Chur-Pfaltz eingeführten Weinen / Item von denen zur Mühl bringenden Früchten / wie auch von Fleisch vnd gestempeltem Papier in Chur-Pfaltz Landen hinführo zu erheben.

Von frembden Weinen.

So in Chur-Pfaltz gebracht/ niedergelegt vnd getruncken werden/von jedem Fuder Wein . . Drey Gülden

Von Früchten.

So in die Mühlen zu vermahlen vnd zu schroten geführt werden / Nahmentlich:

Von

Von einem Malter glat oder harter Frucht/als Korn/Gersten vnd dergleichen ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ Zween Kreutzer
Von einem Malter rauher Frucht/als Speltz/ Habern vnd dergleichen ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ Ein Kreutzer
Vom Malter Heidenkorn ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ Ein Kreutzer
Von einem Malter Maltz oder Schrot ⸗ ⸗ ⸗ Ein Kreutzer

Von Fleisch.

Von einem Ochsen ⸗ ⸗ ⸗ Ein Gülden Viertzig Kreutzer.
Von einem Stier ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ Ein Gülden
Von einer Kuhe ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ Viertzig Kreutzer
Von einem schmal Rind ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ Dreyssig Kreutzer
Von einem Milch-Kalb ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ Acht Kreutzer
Von einem Hammel oder Schaf ⸗ ⸗ ⸗ Sechs Kreutzer
Von einem Bock oder Geiß ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ Vier Kreutzer
Von einem Mast-Schwein ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ Zwölff Kreutzer
Von einem gemeinen Schwein ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ Sechs Kreutzer
Von einem Lamb oder Kitzlin ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ Zween Kreutzer

Von Papier vnd Pergament.

Von jedem gestempelten Bogen Papier/über den werth desselben/soll zu Accis bezahlt werden ⸗ ⸗ Vier Kreutzer
Von jeder gestempelten Pergaments-Haut die groß ist/ soll über den einkauff was selbige gekostet/ zu Siegel-Gelt erlegt werden ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ Zwantzig Kreutzer
Von einer mitlern Haut ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ Fünffzehen Kreutzer
Vnd von einer kleinern ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ Zehen Kreutzer

Von

Von vor specificirten Aufflagen soll niemand/wer der auch seye/ hoch oder niedern Stands/eximirt oder befreyet / sondern solche männiglich ohne unterscheid (wie dan gnädigste Herschafft selbsten sich davon nicht außnehmen wollen) ohnfehlbar zu bezahlen/ gehalten seyn.

Jedoch behalten Ihre Churfürstl. Durchl. Sich diese Ordnung / nach befinden / zu mindern / zu mehren / und zu verändern / außtrücklich bevor. Zu Urkund mit Deroselben gewöhnlichen Cantzley-Secret bestättiget. Signatum Heydelberg/ den 15. Maij 1672.

L. S.